

Spitalvereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, dem Kantonsspital St.Gallen und der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland

vom

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
gestützt auf Art. 16c Abs. 7 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung, LGBl. 1971 Nr. 50 in der geltenden Fassung vom 30. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 451

und

das Kantonsspital St.Gallen und die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland
gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über die Spitalverbunde vom 22. September 2002¹

vereinbaren:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1. Diese Vereinbarung regelt die Aufnahme und stationäre Behandlung liechtensteinischer Patientinnen und Patienten im Kantonsspital St.Gallen und in der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, die anwendbaren Tarife sowie die vom Fürstentum Liechtenstein übernommenen Kosten bei krankenversicherten Patientinnen und Patienten.

Begriffe

Art. 2. Begriffsdefinitionen:

- a) Vereinbarungsspitäler: Das Kantonsspital St.Gallen mit dem Kantonsspital St.Gallen und dem Spital Rorschach sowie die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland mit den Spitälern Grabs und Walenstadt.
- b) Liechtensteinische Patientinnen und Patienten: Personen, die im Fürstentum Liechtenstein obligatorisch krankenversichert sind² oder sich als Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein krankenversichert haben³.

Aufnahmepflicht

Art. 3. Die Vereinbarungsspitäler sind verpflichtet, liechtensteinische Patientinnen und Patienten unabhängig von ihrer Versicherung aufzunehmen.

Die Aufnahmepflicht kann von den verfügbaren Betten abhängig gemacht werden.

¹ sGS 320.2.

² Art. 7 des Gesetzes über die Krankenversicherung des Fürstentums Liechtenstein.

³ Angehörige des eidg. Grenzwachtkorps und deren Familienmitglieder, die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft sind und in der Schweiz obligatorisch krankenversichert sind, fallen nicht unter den Begriff liechtensteinische Patientinnen und Patienten.

Gleichstellung

Art. 4. Liechtensteinische Patientinnen und Patienten sind bei einer Behandlung den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons St.Gallen gleichgestellt.

Liechtensteinische Krankenversicherer

Art. 5. Das Verhältnis zwischen den Vereinbarungsspitalern und den liechtensteinischen Krankenversicherern richtet sich nach den mit den schweizerischen Krankenversicherern vertraglich vereinbarten Modalitäten, soweit diese nicht dem Gesetz über die Krankenversicherung des Fürstentums Liechtenstein widersprechen.

Nachweis der Krankenversicherung

Art. 6. Die liechtensteinischen Patientinnen und Patienten haben beim Spitaleintritt nachzuweisen, dass sie im Fürstentum Liechtenstein krankenversichert sind.

II. Entschädigung

a) Grundsatz

Art. 7. Die Entschädigung von stationären Spitalaufenthalten erfolgt nach SwissDRG.

Das Fürstentum Liechtenstein leistet einen Beitrag an die universitäre Lehre und Forschung.

b) Anwendung

Art. 8. Für das Fürstentum Liechtenstein kommt derselbe Basispreis zur Anwendung, den das Kantonsspital St.Gallen und die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland mit den Versicherern vereinbart haben bzw. den die Regierung des Kantons St.Gallen hoheitlich festgesetzt hat. Falls mit den Versicherern unterschiedliche Basispreise vereinbart werden, kommt für das Fürstentum Liechtenstein der jeweils tiefere Basispreis zur Anwendung. Die Vereinbarungsspitäler informieren das Fürstentum Liechtenstein über den gültigen Basispreis.

Die Ermittlung des Fallgewichts erfolgt auf der Basis der gültigen SwissDRG-Version. Es kommen die gleichen Kodierregeln zur Anwendung, mit denen auch gegenüber dem Krankenversicherer abgerechnet wird.

Der Anteil des Fürstentums Liechtenstein für die stationäre Behandlung beträgt 55 Prozent, der Anteil des liechtensteinischen Krankenversicherers 45 Prozent.⁴

Mit dem Anteil des Fürstentum Liechtensteins und des liechtensteinischen Krankenversicherers an der diagnosebezogenen Fallpauschale sind sämtliche Pflichtleistungen für stationäre Spitalaufenthalte von krankenversicherten Patientinnen und Patienten auf der allgemeinen Abteilung abgegolten. Dies betrifft alle im Auftrag des Spitals während des stationären Spitalaufenthalts intern bzw. extern erbrachten diagnostischen, ärztlichen, spitaltechnischen und übrigen medizinischen und pflegerischen Leistungen.

⁴ Die Kosten je Austritt für das Fürstentum Liechtenstein berechnen sich wie folgt: Basispreis (inklusive Investitionskosten) x Fallgewicht SwissDRG x Vergütungsanteil (55 Prozent) zuzüglich Beitrag an Zusatzentgelt gemäss gültiger SwissDRG-Version.

Universitäre Lehre und Forschung

Art. 9. Der Beitrag an die universitäre Lehre und Forschung wird jährlich durch das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen aufgrund der Beiträge des Kantons St.Gallen an die universitäre Lehre und Forschung und der Anzahl stationärer Patientinnen und Patienten ermittelt und dem Fürstentum Liechtenstein als Zuschlag je Spitalaufenthalt in Rechnung gestellt.⁵

Transplantation und stationäre Dialyse

Art. 10. Die stationäre Dialyse sowie die Transplantation solider Organe und Stammzellen werden ebenfalls auf der Basis von SwissDRG verrechnet und anteilmässig dem Fürstentum Liechtenstein und dem liechtensteinischen Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Abrechnungsmodalitäten

Art. 11. Die Abrechnung zwischen den Vereinbarungsspitalern und dem Fürstentum Liechtenstein erfolgt in Form von Monatsrechnungen.

Der Rechnung wird eine Liste mit folgenden Angaben beigelegt:

- a) Daten der versicherten Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort)
- b) Name des Versicherers und der Agentur
- c) Art der Versicherung
- d) Eintrittsdatum, Austrittsdatum
- e) Swiss-DRG-Nummer, Kostengewicht des DRG
- f) Basispreis/Zusatzentgelt
- g) Rechnungsbetrag
- h) Total Behandlungstage

Das Fürstentum Liechtenstein bezahlt die Monatsrechnung innert 20 Tagen nach Erhalt.

III. Besondere Bestimmungen

Nicht versicherte Personen

Art. 12. Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenversicherung, die bei der Behandlung von versicherungspflichtigen Personen ohne Krankenversicherung erbracht werden, werden der Patientin oder dem Patienten in Rechnung gestellt.

Wird die Rechnung trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen, wird das Amt für Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein benachrichtigt.

Dieses sorgt dafür, dass die Rechnung innert 60 Tagen nach Benachrichtigung von einem im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Krankenversicherer beglichen wird.

Personal

Art. 13. Ärztinnen und Ärzte, Medizinstudentinnen und Medizinstudenten sowie diplomiertes Spitalpersonal aus dem Fürstentum Liechtenstein werden bei einer möglichen

⁵ Für das Jahr 2012 beträgt der Zuschlag am Kantonsspital St.Gallen und am Spital Rorschach Fr. 330.- je Fall mit Kostengewicht 1.0 und an den Spitalern Grabs und Walenstadt Fr. 120.- je Fall mit Kostengewicht 1.0.

Anstellung in den Spitälern gleich behandelt wie Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons St.Gallen. Die fremdenpolizeilichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Katastrophenhilfe

Art. 14. Die Vereinbarungsspitäler helfen dem Fürstentum Liechtenstein im Fall einer Katastrophe.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Art. 15. Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungsspitalern und dem Spital Vaduz sowie der Austausch medizinischer Daten mit dem amtsärztlichen Dienst des Fürstentums Liechtenstein werden separat geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Dauer und Kündigung

Art. 16. Diese Vereinbarung ist unbefristet.

Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf 31. Dezember 2015.

Vor dem Vollzug jeder Änderung der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung oder der kantonalen Gesetzgebung, die Auswirkungen auf die Finanzierung der Vereinbarungsspitäler durch den Kanton St.Gallen hat, wird die Vereinbarung den neuen Verhältnissen angepasst. Kommt keine Einigung zustande, kann die Vereinbarung von beiden Seiten auf den Zeitpunkt des Vollzugs der Änderung gekündigt werden.

Ablösung bisherigen Rechts

Art. 17. Diese Vereinbarung löst die Spitalvereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Spitalregionen St.Gallen Rorschach und Rheintal Werdenberg Sarganserland vom 1. Februar 2005 ab.

Vollzugsbeginn

Art. 18. Diese Vereinbarung wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vaduz/St.Gallen/Rebstein, den

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Kantonsspital St. Gallen

